Benutzungsordnung für die Herberge zum Fischbähren

§ 1 Allgemeines

Die Herberge zum Fischbähren ist eine ehemalige Fischerhütte am Rheinufer und steht nach vorheriger Anmeldung Personen als Übernachtungsort gegen eine Gebühr zur Verfügung. Sie ist im Eigentum der Gemeinde Murg und ist während der Saison des Naturerlebnisbades „MuRheNa“ von Mitte Mai bis Anfang September geöffnet.

§ 2 Ausstattung

1) Die Hütte ist mit einem Etagenbett, einem Tisch und zwei Stühlen ausgestattet. Wasser und Strom sind nicht vorhanden. Die Matratze ist mit einem Spannbetttuch bezogen; eigene Kissen, Decken oder ein Schlafsack sind erforderlich und müssen selbst mitgebracht werden.

2) In der Hütte sind keine sanitären Einrichtungen vorhanden, es können die sanitären Anlagen des Naturbades genutzt werden. Ein einmaliger kostenloser Eintritt pro Person und Übernachtung ist im Benutzungsentgelt enthalten.

3) Es ist gestattet, die Stühle und den Tisch aus dem Innenbereich auf dem Balkon aufzustellen.

§ 3 Benutzungsentgelt

1) Für das Benutzen der Hütte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Nacht und Person € 15. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von € 7,50 gilt für Kinder bis 12 Jahren bei zwei Vollzahlern. Ab 13 Jahren ist die volle Gebühr zu bezahlen. Es sind maximal zwei Personen erlaubt plus ein Kind; für dieses muss eine Matte o.ä. mitgebracht werden.

2) Hunde sind erlaubt und kostenlos.

3) Die Benutzungsgebühren sind bei der Schlüsselübergabe an der Kasse des Naturbades zu entrichten.

§ 4 Vertragsabschluss

1) Der Antrag auf Überlassung des Fischbähren ist schriftlich abzuschließen. Eine Terminreservierung wird erst mit einer unterzeichneten Buchungsbestätigung wirksam. Die Reservierung und Buchung erfolgt über den Bürgerservice im Rathaus Murg.

2) Nach Abschluss des Antrags auf Überlassung des Fischbähren ist keine kostenlose Stornierung mehr möglich. Kann die Hütte nach einer Absage nicht weitervermietet werden, werden die Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

3) Mit Abschluss der Buchungsbestätigung erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 5 Nutzung

1) In der Hütte ist das Rauchen nicht erlaubt.

2) Offenes Feuer in oder neben der Hütte ist nicht gestattet.

3) Ansprechpartner während des Aufenthaltes sind die Mitarbeiter des Naturbades.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Hütte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung der Hütte sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden. Der Nutzer haftet für sämtliche schuldhafte, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.